

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	20 (1869)
Heft:	5
Rubrik:	Nachrichten aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten aus den Kantonen.

Graubünden. Da es unsere Leser interessiren dürfte, zu erfahren, in welcher Weise der Kl. Rath des Kantons Graubünden vorgeht, um die Benutzung und Bewirthschaftung der Schutzwaldungen zu ordnen, so lassen wir hier einen in unsere Hände gelangten, sachbezüglichen Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. August 1868 auszugsweise folgen:

Auf Bericht des Kantons-Forstinspektorats über den Zustand des M.- und G.-Waldes, Eigenthum der Gemeinde R.-S. und auf Antrag zu größerer Schonung und pfleglicherer Behandlung dieser Walddistrikte und nachdem mehrere Augenscheine und Besprechungen mit Abgeordneten der dortigen Forstverwaltung und der Gemeinde stattgefunden,

hat der Kleine Rath,

in Erwägung, daß der M.- und G.-Wald der I. Waldklasse angehört und vermöge seiner Lage und Terrainbeschaffenheit als wichtige Schutzwaldung für die darunter hinziehende Landsträß und für die Gebäulichkeiten und Güter der Nachbarschaft M. zu betrachten ist, für welche der Kleine Rath laut § 19 der Kantons-Forstordnung befugt und verpflichtet ist, alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche er zur Erhaltung und Wiederverjüngung desselben für zweckmäßig erachtet;

in Erwägung, daß die genannten Waldungen einerseits sehr viel altes, zum Theil bereits abständiges Holz enthalten, anderseits auf großen Strecken, ungeachtet der lichten Bestockung, keinen Jungwuchs zeigen, und daß sowohl der Weidgang als auch die Streuung in denselben noch unbeschränkt stattfindet und dadurch die Gefahren vor Steinschlag, Schneeschlipfen und Verlüffungen immer bedrohlicher werden;

in Erwägung, daß auch die Privatwaldungen und die Alpwaldungen der Gemeinde S., welche die obere Grenze des M.- und G.-Waldes bilden, unwirthschaftlich behandelt werden und dadurch die Terraingefahren jenes Abhanges verschlimmern helfen;

in Erwägung ferner, daß in den verschiedenen Rüfen, welche diese Waldungen durchziehen und in letzten Jahren wiederholt verwüstend aufgetreten, ziemlich viel Holz liegt, das die Verlüffungen befördert und daß auch die Bewässerung einiger dortiger Mäder hiezu beiträgt,

beschlossen:

1. Der M.- und G.-Wald, sowie die darob liegenden Privatwaldungen und der Alpwald der Gemeinde S. werden unter spezielle Aufsicht des betreffenden Kreisforstbeamten gestellt und darf in denselben

ohne Bewilligung des Kreisförsters kein Holz, weder zu eigenem Bedarf, noch zum Verkauf geschlagen werden.

2. Der M.- und G.-Wald sind beförderlichst gemäß kantonaler Instruktion zu vermachen.
3. Im ganzen Umfang letztgenannter Walddistrikte ist der Weidgang des Schmalviehes untersagt; es wird dieser Viehgattung aber der Durchzug nach den Mädern durch einen vom Forstinspektor an Ort und Stelle bezeichneten Waldstreifen gestattet.
4. Jeglicher Bezug von Waldstreu und sonstigen Nebennutzungen ist bis auf Weiteres in genannten beiden Waldungen verboten.
5. Haben in denselben diejenigen Durchforstungen, Reinigungshiebe und sonstigen Holzschläge zu geschehen, welche das betreffende Kantonssforstpersonal jährlich anordnen wird und sind die Rüsen von allem Holz, das zu Anhäufungen der Geschiebemassen beitragen könnte, zu reinigen.
6. Hat die Gemeinde K.-S. diejenigen Culturen auszuführen zu lassen, welche erwähnte Beamte bezeichnen werden.
7. Zur Erleichterung der Holznutzungen und zu größerer Schonung des Waldes hiebei sind durch die beiden Waldungen Abfuhrwege nach Anleitung des Kantonss-Forstpersonals anzulegen.
8. Die Gemeinde K.-S. ist aufgefordert, auf Beseitigung der Bewässerung in den Mädern A. und S. hinzuwirken. Im Falle die diesfälligen Unterhandlungen keinen Erfolg haben sollten, behält sich der Kleine Rath vor, von hier aus die erforderlichen sicheren Maßnahmen in Sachen zu ergreifen.
9. Die spezielle Aufsicht über die vom gegenwärtigen Beschluß betroffenen Waldungen wird Hrn. Förster H. in K. übertragen, wie auch die spezielle Leitung der erforderlichen forstwirthschaftlichen Arbeiten. Die Instruktion für denselben wird der betreffende Kreisförster im Einverständniß mit der Forstverwaltung von K.-S. entwerfen und ebenso dessen Taggeld festsetzen, das diese Gemeinde zu zahlen hat.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Hauptgrundsäzen sich die Abgeordneten zur Waldbesichtigung vom 15. dieses Monats gegenüber dem Forstinspektor einverstanden erklärt haben, tritt sofort in Kraft und ist der Kreisforstverwaltung K.-S., auch zu Handen der betreffenden Privatwaldbesitzer und der Gemeinde S. zuzufertigen.

Bern. Der bernische Forstverein versammelte sich am 8. und 9. August 1868 in Ins und hat zu dieser Versammlung auch die Ver-

treter der am Besitz des großen Mooses betheiligten Gemeinden eingeladen. Die Versammlung war von Mitgliedern und Gästen zahlreich besucht und beschäftigte sich fast ausschließlich mit den beabsichtigten Aufforstungen im großen Moose.

Bekanntlich wird durch die Korrektion der Zuragewässer die Trockenlegung und Urbarisirung des großen Mooses, von dem sich 13,600 Zucharten im Kanton Bern befinden und zum grösseren Theil Eigenthum der anliegenden Gemeinden sind, möglich; es ist daher die Frage, wie diese Urbarisirung durchgeführt werden soll, von großer Bedeutung. Bei Lösung dieser Aufgabe frägt es sich zunächst, soll auch Wald angepflanzt, oder die ganze Fläche in Wiesen und Ackerfeld umgewandelt werden. Um diese wichtige Frage zur einlässlichen Prüfung und Besprechung zu bringen, wurde schon in der vorjährigen Versammlung auf den Antrag des Herrn Nationalrath Vogel die Aufstellung des Themas: Wie können und sollen die Aufforstungen auf dem Entsumpfungsgebiete des bernischen großen Mooses stattfinden? beschlossen.

Über dieses Thema referirte Herr Kantonsforstmeister Fankhauser in einlässlicher Weise. Einleitungsweise beschrieb der Referent die Standortsverhältnisse und das Klima, dann zeigte er, daß Waldanlagen auf dem großen Moos unumgänglich nöthig seien, wenn der Erfolg der Urbarisirung den Erwartungen entsprechen soll und endlich prüfte er die Frage, welche Holzarten zur Aufforstung auf dem großen Moos geeignet seien. In weiterer Ausführung des Themas wird das Maß der Aufforstung besprochen und empfohlen, ca. $\frac{1}{9}$ der Gesamtfläche in der Weise mit Holz zu bepflanzen, daß die nachzuziehenden ca. 1600 Zuch. Waldungen vier je ca. 2000 Fuß breite das Moos rechtwinklig auf die Windrichtung durchziehende Streifen bilden. Auf den zwischenliegenden Räumen wäre die Einzelaufforstung (Holzzucht außerhalb des Waldes) zu begünstigen. Für die Aufforstung wird — ohne die Saat ganz auszuschliessen — die Pflanzung empfohlen, die je nach der Beschaffenheit des Bodens und den Eigenthümlichkeiten der zu verwendenden Holzarten als Löcher- oder Hügelpflanzung, und mit kräftigen in der Pflanzschule erzogenen Einzelpflanzen oder mit 6 bis 10 Fuß hohen Sezstangen in 5 und 3-füziger Entfernung ausgeführt werden soll. Zum Schluß erörtert Referent noch die Frage der technischen Leitung dieser Aufforstungsarbeiten und die Aufstellung des Kulturplanes und stellt die aus dem Vortrag abgeleiteten Resolutionen auf.

In der Diskussion wurden die Anregungen des Herrn Referenten im Wesentlichen bestätigt und endlich folgender Beschluß gefaßt:

1. „Eine theilweise Aufforstung des großen Mooses wird die Kultivirung und die Fruchtbarkeit dieses Gebietes befördern und in hohem Grade dazu beitragen, das Klima des Seelandes zu verbessern. Es ist daher eine solche Aufforstung anzustreben.“
2. „Es ist den betheiligten Gemeinden die plannässige Ausführung dieser Aufforstungen auf's Wärmste zu empfehlen und es sind die Staatsbehörden zu ersuchen, dieses Unternehmen mittelst Aufstellung eines Programms kräftig zu fördern und zu unterstützen.“

Am zweiten Tag machte die zwar etwas zusammengezogene Gesellschaft eine Excursion auf das große Moos, wo die bereits ausgeführten Entwässerungsarbeiten besichtigt, ein auf Dünensand stehender Bestand in Augenschein genommen und die Standortsverhältnisse einer näheren Prüfung unterstellt wurden.

Bücheranzeigen.

Reel, J., Forstinspektor des Kantons St Gallen. **Bademecum des Försters.** St. Gallen, Druck von J. J. Sonderegger 1869. Taschenformat 395 Seiten. Preis 6 Fr. 50 Rp.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, diejenigen Hilfsmittel, welche der Forstmann bei Ausübung seines Berufs häufig braucht, in einer für den Gebrauch möglichst bequemen Form zusammen zu stellen. Sein Bademecum enthält daher: Tafeln zur Kubierung liegender, runder und kantiger Hölzer, Tafeln zur Berechnung des Inhalts stehender Bäume mit Hülse der Richthöhe und Formzahl, Massentafeln, die Hilfsmittel zur Bestandes- und Zuwachsschätzung, Reduktions- und Kreisflächentafeln, die Hilfsmittel zu den am häufigsten vorkommenden trigonometrischen Berechnungen, Zins- und Rententafeln, Sehnen-, Quadrat- und Kubittafeln, arithmetische, geometrische, stereometrische, trigonometrische und polygonometrische Regeln und Formeln; forstbotanische und waldbauliche Regeln und Zusammenstellungen, Übersichten über die technischen Eigenschaften der Hölzer, Formeln für die Ertragsermittlung, einen Geschäftskalender &c.

Wenn man auch über die Frage, ob eine derartige Zusammenstellung gegenwärtig ein wirkliches Bedürfniß befriedige oder nicht, verschiedene Ansicht sein kann, so muß man doch dem Verfasser das Zeugniß ausstellen, daß er eine sehr fleißige, unsern Verhältnissen möglichst angepaßte Arbeit geliefert habe; ein Sammelwerk, das Allen, die forsttaxatorische und forst-